



Rat der  
Europäischen Union

072918/EU XXV. GP  
Eingelangt am 16/07/15

Brüssel, den 16. Juli 2015  
(OR. en)

10889/15

ENV 485

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 10. Juli 2015

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D038860/02

Betr.: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Kultursubstrate, Bodenverbesserer und Mulch

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D038860/02.

Anl.: D038860/02

10889/15

kr

DG E 1A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
D038860/02  
[...](2015) **XXX** draft

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für  
Kultursubstrate, Bodenverbesserer und Mulch**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

### **zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Kultursubstrate, Bodenverbesserer und Mulch**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,  
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,  
nach Konsultierung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 kann das EU-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sind spezifische Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.
- (3) Mit den Entscheidungen 2006/799/EG<sup>2</sup> und 2007/64/EG<sup>3</sup> der Kommission wurden die Umweltkriterien und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenverbesserer bzw. für Kultursubstrate festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2015 gelten.
- (4) Um den Stand der Technik auf dem Markt dieser Produktgruppen besser widerzuspiegeln und die Innovationen der letzten Jahre zu berücksichtigen, erscheint es angemessen, die beiden Produktgruppen zu einer Produktgruppe zusammenzufassen und Mulch in den Geltungsbereich einzubeziehen, da Mulch eine besondere Art von Bodenverbesserer mit besonderen Merkmalen und Funktionen ist.
- (5) Unter Berücksichtigung des Innovationszyklus für diese Produktgruppe sollten die überarbeiteten Kriterien sowie die entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen für einen Zeitraum von vier Jahren ab der Annahme dieses Beschlusses gelten. Mit diesen Kriterien sollen das Recycling von Materialien und die Verwendung von erneuerbaren und recycelten Materialien gefördert (und somit die

<sup>1</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 325 vom 24.11.2006, S. 28.

<sup>3</sup> ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 137.

Schädigung der Umwelt verringert) sowie - durch Festsetzung strenger Grenzwerte für Schadstoffkonzentrationen im Endprodukt - die Boden- und Wasserverunreinigung vermindert werden.

- (6) Die Entscheidungen 2006/799/EG und 2007/64/EG sind daher durch den vorliegenden Beschluss zu ersetzen.
- (7) Herstellern, für deren Produkte das Umweltzeichen für Bodenverbesserer und Kultursubstrate auf der Grundlage der Kriterien der Entscheidungen 2006/799/EG und 2007/64/EG vergeben wurde, sollte ein ausreichender Übergangszeitraum für die Anpassung ihrer Produkte an die überarbeiteten Kriterien und Anforderungen eingeräumt werden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Produktgruppe „Kultursubstrate, Bodenverbesserer und Mulch“ umfasst Kultursubstrate, organische Bodenverbesserer und organischen Mulch.

#### *Artikel 2*

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „*Kultursubstrat*“: als Substrat für die Wurzelentwicklung verwendetes Material, in dem Pflanzen gezogen werden;
- (2) „*mineralisches Kultursubstrat*“: vollständig aus mineralischen Bestandteilen bestehendes Kultursubstrat;
- (3) „*Bodenverbesserer*“: Material, das hauptsächlich zur Erhaltung oder Verbesserung der physikalischen und/oder chemischen und/oder biologischen Eigenschaften des Bodens in diesen eingebracht wird, ausgenommen Kalkungsmaterialien;
- (4) „*organischer Bodenverbesserer*“: kohlenstoffhaltige Materialien enthaltender Bodenverbesserer, mit dem hauptsächlich der Gehalt des Bodens an organischer Substanz erhöht werden soll;
- (5) „*Mulch*“: eine als Schutzabdeckung verwendete Art von Bodenverbesserer, der auf dem Oberboden um die Pflanzen herum aufgebracht wird und den Verlust von Feuchtigkeit verhindern, das Unkrautwachstum hemmen und die Bodenerosion mindern soll;
- (6) „*organischer Mulch*“: Mulch, der aus Biomasse gewonnene kohlenstoffhaltige Materialien enthält;

- (7) „*Bestandteil*“: Einsatzmaterial, das als Inhaltsstoff des Produkts verwendet werden kann;
- (8) „*organischer Bestandteil*“: aus kohlenstoffhaltigen Materialien bestehender Bestandteil;
- (9) „*Produktfamilie*“: aus denselben Bestandteilen bestehende Reihe von Produkten;
- (10) „*jährlicher Output*“: jährliche Produktion einer Produktfamilie;
- (11) „*jährlicher Input*“: jährliche Menge von in einer Behandlungsanlage für Abfälle oder tierische Nebenprodukte behandelten Materialien;
- (12) „*Charge*“: Menge von Waren, die im selben Prozess unter denselben Bedingungen hergestellt und in derselben Weise gekennzeichnet wurden und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie dieselben Eigenschaften besitzen;
- (13) „*Bioabfall*“: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben;
- (14) „*Biomasse*“: biologisch abbaubarer Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs aus der Landwirtschaft (pflanzliche und tierische Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundenen Wirtschaftszweigen einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie der biologisch abbaubare Teil von Industrie- und Siedlungsabfällen.

### *Artikel 3*

Um das EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 zu erhalten, muss ein Erzeugnis in die Produktgruppe „Kultursubstrate, Bodenverbesserer und Mulch“ nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 dieses Beschlusses fallen und sowohl den Kriterien als auch den Beurteilungs- und Prüfanforderungen im Anhang entsprechen.

### *Artikel 4*

Die Kriterien für die Produktgruppe „Kultursubstrate, Bodenverbesserer und Mulch“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten ab der Annahme dieses Beschlusses vier Jahre lang.

### *Artikel 5*

Für Verwaltungszwecke erhält die Produktgruppe „Kultursubstrate, Bodenverbesserer und Mulch“ den Produktgruppenschlüssel 048.

### *Artikel 6*

Die Entscheidungen 2006/799/EG und 2007/64/EG werden aufgehoben.

## *Artikel 7*

1. Abweichend von Artikel 6 werden Anträge auf Erteilung des EU-Umweltzeichens für in die Produktgruppe „Bodenverbesserer“ oder „Kultursubstrate“ fallende Produkte, die vor dem Datum der Annahme dieses Beschlusses gestellt werden, entsprechend den in der Entscheidung 2006/799/EG bzw. der Entscheidung 2007/64/EG festgelegten Bedingungen beurteilt.
2. Wird das EU-Umweltzeichen für ein Produkt aus der Produktgruppe „Bodenverbesserer“ oder „Kultursubstrate“ innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses beantragt, so kann sich der Antrag entweder auf die Kriterien der Entscheidung 2006/799/EG bzw. der Entscheidung 2007/64/EG oder aber auf die Kriterien des vorliegenden Beschlusses stützen. Diese Anträge werden nach den Kriterien bewertet, auf denen sie beruhen.
3. EU-Umweltzeichen, die nach den Kriterien der Entscheidung 2006/799/EG oder der Entscheidung 2007/64/EG vergeben wurden, dürfen für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Annahme dieses Beschlusses verwendet werden.

## *Artikel 8*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Karmenu VELLA  
Mitglied der Kommission*